

# Rundschreiben im Steuerbereich

## Die wichtigsten Neuerungen

6. Dezember 2023

### Steuerbegünstigungen

#### Kontrolle für Steuerpflichtige mit Pauschalbesteuerung (forfettario)

Infolge der im Jahr 2023 eingeführten Änderungen des Pauschalsystems „forfettario“ ist es nötig, die Höhe der im Jahr 2023 erzielten Einnahmen/Erträge zu überprüfen. Ab 2023 gilt nämlich:

- wenn das Einkommen das Limit von 85.000 Euro überschreitet (bis zum Schwellenwert von 100.000 Euro), kann der Steuerpflichtige die Regelung der Pauschalbesteuerung ab 2024 nicht mehr anwenden;
- wenn das Einkommen das Limit von 100.000 Euro überschreitet, scheidet der Steuerpflichtige ab 2023 aus der Regelung der Pauschalbesteuerung aus. In diesem Fall müssen die nach der Überschreitung erzielten Umsätze der Mehrwertsteuer unterworfen werden und für die Zwecke des analytischen Abzugs der Kosten, ist es erforderlich, die Buchführung zu "rekonstruieren". Der Ausstieg aus der Pauschalregelung wirkt sich auch auf die Sozialversicherungsbeiträge NIFS/INPS aus (die evtl. beim NIFS/INPS beantragte Reduzierung ist nicht mehr anwendbar).

Lohnnebenleistungen, die bis zum 12. Januar des Folgejahres ausgezahlt werden, gelten ebenfalls als im Steuerzeitraum eingegangen (so genanntes "erweitertes Kassenprinzip").

Es gilt zu beachten, dass die Maßnahme keine Verpflichtung, sondern einen steuerlichen Anreiz für den Arbeitgeber darstellt: Unternehmen sind also nicht dazu verpflichtet Lohnnebenleistungen zu gewähren, sondern haben die freie Wahl.

Zu den Fringe Benefit Leistungen, die den Arbeitnehmern gewährt werden, gehören auch Beträge, die der Arbeitgeber für die Erstattung der häuslichen Nebenkosten, wie z.B. für die Wasserversorgung, Strom und Erdgas zahlt.

Werden Gutscheine verwendet, so gilt die Leistung als in dem Moment erhalten, in dem sie dem Arbeitnehmer zur Verfügung steht, unabhängig davon, ob die Leistung zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen wird.

#### Weihnachtsgeschenke und Repräsentationsspesen

Da die Weihnachtszeit näher rückt, haben wir die steuerliche Behandlung der Ausgaben für Geschenke kurz für Sie zusammengefasst. Dabei ist es notwendig, sowohl die Regeln für die Einkommenssteuer als auch jene für die Mehrwertsteuer zu analysieren.

Aus steuerlicher Sicht gehören die Weihnachtsgeschenke zu den Repräsentationsspesen. Die Ausgaben für die Geschenke müssen im Allgemeinen einen Werbezweck für das Unternehmen haben und darauf abzielen, dem Unternehmen einen wirtschaftlichen Nutzen zu verschaffen.

Solche Geschenke müssen kostenlos sein und dem Grundsatz der "Kongruenz" entsprechen, d.h. sie müssen angemessen sein und den Geschäftspraktiken des Sektors entsprechen.

Handelt es sich bei den Empfängern der Geschenke um die Angestellten des Unternehmens, werden die Kosten für den Erwerb der Geschenke unter dem Posten "Aufwendungen für Dienstleistungen der Beschäftigten" und nicht unter den Repräsentationsspesen verbucht; diese Kosten sind daher für Zwecke der

### Betriebliches Welfare

#### Fringe Benefit: mit zu Lasten lebenden Kindern, Freigrenze auf 3.000 Euro

Das Gesetzesdekret „Lavoro“ sieht vor, dass die Freigrenze für Lohnnebenleistungen (Fringe Benefit Leistungen) für Arbeitnehmer (und Gleichgestellte) mit zu Lasten lebenden Kindern für das Steuerjahr 2023 auf 3.000 Euro angehoben wird. Für die übrigen

Arbeitnehmer (und Gleichgestellte) bleibt der ursprüngliche Grenzwert von 258,23 Euro erhalten.

Einkommenssteuern in vollem Umfang von der Steuerbemessungsgrundlage abzugsfähig, unabhängig davon, ob diese Güter vom Unternehmen hergestellt und/oder vertrieben werden oder nicht. Sachspenden (in Form von Waren oder Dienstleistungen oder entsprechenden Gutscheinen), die einem Arbeitnehmer gewährt werden, stellen für den Arbeitnehmer ein Einkommen aus abhängiger Arbeit dar, wenn sie einen Betrag von 258,23 Euro übersteigen. Bei Überschreitung des Schwellenwerts von 258,23 Euro für jeden einzelnen Arbeitnehmer müssen also alle vom Arbeitgeber gewährten Leistungen (einschließlich der

Werbebeschenke) besteuert werden. Diese Grenze wurde für das Jahr 2021 auf 3.000,00 Euro angehoben.

Um alles korrekt klassifizieren zu können, muss die Art des Geschenkes identifiziert werden (unabhängig davon, ob sie zur ausgeübten Tätigkeit gehört oder nicht), und es muss unterschieden werden, wie dieses für die Zweck der Mehrwertsteuer und für den Zweck der direkten Steuern (IRPEF/IRES) behandelt wird; die verschiedenen Fälle sind in den folgenden Tabellen zusammengefasst.

GÜTER DIE NICHT ZUM GESELLSCHAFTZWECK DES UNTERNEHMENS GEHÖREN - UNTERNEHMEN				
Art des Geschenkes		IVA		IRPEF/IRES
		Absetzbarkeit MwSt.	Gratis Verkauf	Absetzbarkeit der Spesen
Für Kunden	Einheitspreis bis zu Euro 50	JA (auch Essen und Getränke)	Ausgeschlossen von der MwSt. (keine Pflicht der Rechnungsstellung)	Vollständig im Geschäftsjahr
	Einheitspreis über Euro 50	NEIN		Die Ausgaben dürfen die folgenden Höchstgrenzen der Einnahmen nicht überschreiten: 1,50% bei einem Umsatz von weniger als 10 Millionen Euro; 0,60% auf einem Umsatz zwischen 10 und 50 Millionen Euro; 0,40% auf einem Umsatz von mehr als 50 Millionen Euro
Für Angestellte		NEIN	Ausgeschlossen von der MwSt. (keine Pflicht der Rechnungsstellung)	Vollständig im Geschäftsjahr (Kosten für Arbeit; Fringe Benefit pro Angestellten falls höher als Euro 258; für Jahr 2023 – Euro 3.000 falls zu Lasten lebende Kinder)

GÜTER DIE NICHT ZUM GESELLSCHAFTZWECK DES UNTERNEHMENS GEHÖREN - FREIBERUFLER				
Art des Geschenkes		IVA		IRPEF/IRES
		Absetzbarkeit MwSt.	Gratis Verkauf	Absetzbarkeit der Spesen
Für Kunden	Einheitspreis bis zu Euro 50	JA (auch Essen und Getränke)	Ausgeschlossen von der MwSt. (keine Pflicht der Rechnungsstellung)	Im Limit von 1% der im Geschäftsjahr erwirtschafteten Einnahmen
	Einheitspreis über Euro 50	NEIN	Ausgeschlossen von der MwSt. (keine Pflicht der Rechnungsstellung)	
Für Angestellte		NEIN	Ausgeschlossen von der MwSt. (keine Pflicht der Rechnungsstellung)	Vollständig im Geschäftsjahr (Kosten für Arbeit; Fringe Benefit pro Angestellten falls Höher als Euro 258; für Jahr 2023 – Euro 3.000 falls zu Lasten lebende Kinder)

GÜTER DIE ZUM GESELLSCHAFTZWECK DES UNTERNEHMENS GEHÖREN – UNTERNEHMEN & FREIBERUFLER				
Art des Geschenkes		IVA		IRPEF/IRES
		Absetzbarkeit MwSt.	Gratis Verkauf	Absetzbarkeit der Spesen
Für Kunden	Einheitspreis bis zu Euro 50	JA	MwSt. zu unterwerfen (Pflicht der Rechnungsstellung)	Vollständig im Geschäftsjahr
	Einheitspreis über Euro 50			Die Ausgaben dürfen die folgenden Höchstgrenzen der Einnahmen nicht überschreiten: 1,50% bei einem Umsatz von weniger als 10 Millionen Euro; 0,60% auf einem Umsatz zwischen 10 und 50 Millionen Euro; 0,40% auf einem Umsatz von mehr als 50 Millionen Euro
Für Angestellte		JA	MwSt. zu unterwerfen (Pflicht der Rechnungsstellung)	Vollständig im Geschäftsjahr (Kosten für Arbeit; Fringe Benefit pro Angestellten falls Höher als Euro 258; für Jahr 2023 – Euro 3.000 falls zu Lasten lebende Kinder)

## Verpflichtungen

### Mehrwertsteuer-Vorauszahlung

Der 27. Dezember ist der Stichtag für die Zahlung der der Mehrwertsteuervorauszahlung. Die Vorauszahlung (die nicht fällig ist, wenn sie weniger als 103,29 Euro beträgt) muss mit dem Zahlungsformular F24 unter Angabe eines der folgenden Steuerkodexe geleistet werden:

- 6013 für Steuerpflichtige, die die Mehrwertsteuer monatlich abrechnen;
- 6035 für Steuerpflichtige, die die Mehrwertsteuer trimestral abrechnen.

Die Vorauszahlung kann mit drei verschiedenen Methoden gemacht werden:

- Historisch, basierend auf der Abrechnung des 4. trimesters des Vorjahres;
- vorrausschauend, auf Grundlage einer Schätzung der bis zum 31. Dezember zu erwartenden Operationen;
- analytisch, auf der Grundlage der bis zum 20. Dezember durchgeführten Tätigkeiten;

### Veröffentlichung von Beiträgen und öffentlichen Beihilfen ohne Sanktionen

Die Vorschriften über die Transparenz der öffentlichen Ausgaben sehen vor, dass die Unternehmen bis zum 30. Juni eines jeden Jahres die Verpflichtung zur Offenlegung der im Vorjahr erhaltenen öffentlichen Beiträge und Beihilfen erfüllen müssen.

Für das Jahr 2023 (mit Bezug auf das Jahr 2022) wurde, ähnlich wie für das Jahr 2022 (mit Bezug auf das Jahr 2021), die Anwendung der entsprechenden Sanktionen ausgesetzt; es ist daher erforderlich, die Veröffentlichung der im Jahr 2022 erhaltenen Beiträge bis zum 31. Dezember 2023 vorzunehmen, sofern dies erforderlich ist.

Dieser Verpflichtung unterliegen alle Unternehmen, die im Unternehmensregister eingetragen sind: Kapitalgesellschaften (AG, GmbH), Personengesellschaften (KG, OHG), Einzelunternehmen (unabhängig von der Art der Buchführung: normale Buchführung, vereinfachte Buchführung, Minimo und Forfettario) und Genossenschaften (einschließlich Sozialgenossenschaften). Freiberufler sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

Die Beiträge und Beihilfen sind veröffentlichungspflichtig, wenn ihr Gesamtbetrag 10.000 Euro übersteigt. Dabei sind alle Beiträge zu berücksichtigen die von folgenden Ämtern ausbezahlt wurden:

- Staat;
- Lokale Einrichtungen: Regionen, Provinzen, Gemeinden, Berggemeinden und deren Zusammenschlüsse/Verbände;
- Universitäten;
- autonome Einrichtungen des sozialen Wohnbaus;
- Handelskammern, Handwerkskammern und Landwirtschaftskammern sowie deren Verbände;
- nationale, regionale und lokale nichtwirtschaftliche öffentliche Einrichtungen;
- Einrichtungen des nationalen Gesundheitsdienstes SSN (einschließlich ASL);
- Agentur für die Verhandlungsvertretung der öffentlichen Verwaltungen (ARAN);
- Steuerbehörde.

Bei den zu veröffentlichenden Beihilfen handelt es sich um Zuschüsse, Subventionen, Beiträge (einschließlich Kapital-, Betriebs- und Zinszuschüsse) und Vorteile (einschließlich z. B. öffentlicher Garantien für erhaltene Darlehen, sowie die Nutzung öffentlicher Güter zu begünstigten Konditionen im Vergleich zu den Marktpreisen). Steuerliche Begünstigungen, die für alle Unternehmen gelten, sowie Verkäufe und Dienstleistungen, die von der öffentlichen Hand erhalten wurden, unterliegen der Veröffentlichungspflicht nicht.

Übersteigt die Summe aller erhaltenen Beiträge und Beihilfen den Schwellenwert von 10.000 Euro, so unterliegen alle Beihilfen der Veröffentlichungspflicht, auch wenn die Einzelbeträge unter 10.000 Euro sind. Unternehmen können die erhaltenen Beihilfen im Anhang ihres Jahresabschlusses angeben; Unternehmen, die nicht verpflichtet sind, einen Anhang zum Jahresabschluss zu erstellen, müssen die erhaltenen Beträge auf ihrer Website oder andernfalls auf der Website ihres Berufsverbands veröffentlichen. Die Beiträge müssen nach Kassaprinzip quantifiziert werden. Wenn die Beihilfe nur gewährt, aber nicht ausgezahlt wurde, muss sie nicht veröffentlicht werden.

Unternehmen, die staatliche Beihilfen und De-minimis-Beihilfen erhalten haben, die der Verpflichtung zur Veröffentlichung im "Nationalen Register für staatliche Beihilfen" (RNA) unterliegen, können auf ihrer Website auf das Vorhandensein solcher Beihilfen hinweisen, ohne dass sie sonstige ausführliche Informationen bereitstellen müssen.

### **Verwalterentschädigung und "erweitertes Kassenprinzip"**

Die bis zum 12. Januar 2024 ausgezahlten Verwalterentschädigungen für das Steuerjahr 2023 sind

Teil des Einkommens der Verwaltungsratsmitglieder für das Jahr 2023 und können von der auszahlenden Gesellschaft aufgrund des "erweiterten Kassenprinzips" im Steuerjahr 2023 abgezogen werden.

Das erweiterte Kassenprinzip gilt nicht, wenn der Verwalter einer Gesellschaft (mit einer MwSt.-Nummer) selbständig tätig ist und eine Rechnung ausstellt.

## Anti-Geldwäsche

### **Register der wirtschaftlichen Eigentümer, Mitteilung fällig**

Für den Zweck der Bekämpfung der Geldwäsche, wurde das „Register der wirtschaftlichen Eigentümer“, in Betrieb genommen. Die Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers ist für folgende Rechtssubjekte verpflichtend:

- für alle Gesellschaften mit Rechtspersönlichkeit (GmbH, AG, SAPA und Genossenschaften),
- juristische Personen des Privatrechts, die in das spezielle Register gemäß dem DPR 361/2000 eingetragen sind (Stiftungen, Vereine und andere Einrichtungen privaten Charakters)
- Trusts

Die Mitteilung der Informationen und Daten muss bis Montag, den 11. Dezember 2023, erfolgen.

Die vom Verpflichteten (z.B. dem Verwalter der Kapitalgesellschaft) digital unterschriebene Mitteilung, muss vom Verpflichteten selbst oder von einem von ihm beauftragten Intermediär elektronisch versendet werden. Die digitale Unterzeichnung kann nicht an einen Intermediär delegiert werden. Der Intermediär kann dem Verpflichteten lediglich beim Ausfüllen und Versenden der Mitteilung unterstützen. Daher benötigt jeder Verwalter einer GmbH eine digitale Unterschrift.

Jegliche Änderung der Daten und Informationen muss (auf dieselbe Weise wie oben beschrieben) innerhalb von dreißig Tagen kommuniziert werden. Die mitgeteilten Daten und Informationen müssen jährlich bestätigt werden: innerhalb von 12 Monaten ab dem Datum einer Änderung oder innerhalb 12 Monaten ab dem Datum der letzten Mitteilung. Bei Kapitalgesellschaften kann die Mitteilung gleichzeitig mit der Hinterlegung der Bilanz, mittels Beilegung des entsprechenden Aktes, erfolgen.

## Steuerfälligkeiten Dezember 2023

Mehrwertsteuersubjekte dürfen das Einzahlungsformular F24 ausschließlich in telematischer Form vorlegen. Privatpersonen ohne MwSt.-Nummer hingegen, können das Einzahlungsformular F24 noch in Papierform einreichen, sofern keine Verrechnungen mit bestehenden Steuerguthaben vorgenommen werden.

Einzahlung	Inhaber einer MwSt.-Position	Steuerzahler ohne MwSt.-Position
F24 ohne Verrechnung mit Guthaben	Entratel / Fisconline, home banking	in Papierform, home banking oder Entratel / Fisconline
F24 mit Verrechnung Guthaben oder F24 mit Saldo Null	Entratel / Fisconline	Entratel / Fisconline

### 11. Dezember

- **Register der wirtschaftlichen Eigentümer:** Frist für die Mitteilung

### 16. Dezember

- **Monatliche MwSt.-Schuld:** Einzahlung der MwSt.-Schuld des Vormonats, Abgabekodex 6011
- **Quellensteuern auf lohnabhängige Arbeit/freiberufliche Leistungen:** Einzahlung der im Vormonat einbehaltenen Quellensteuern, Abgabekodex 1001 für lohnabhängige Arbeit und gleichgestellte Einkünfte, Abgabekodex 1040 für Einkünfte aus freiberuflichen Leistungen
- **Von Kondominien einbehaltene Quellensteuern:** Einzahlung der im Vormonat durch Kondominien als Akonto einbehaltenen Quellensteuern (4%), Abgabekodex 1019 für IRPEF, Abgabekodex 1020 für IRES
- **Quellensteuereinbehalte für Kurzzeitvermietungen:** Einzahlung der im November durch Immobilienvermittler und Betreiber von online Plattformen für Kurzzeitvermietungen einbehaltenen Quellensteuern, Abgabekodex 1919
- **Andere Quellensteuereinbehalte:** Einzahlung der im Vormonat einbehaltenen Quellensteuern auf Kommissionen, Agentur-, Vermittlungs- und Handelsagentenleistungen, Abgabekodex 1040
- **NISF-Beiträge für lohnabhängig Beschäftigte:** Einzahlung der Sozialabgaben für lohnabhängig Beschäftigte, auf die im Vormonat angereiften Löhne und Gehälter, Abgabekodex DM10
- **NISF-Sonderverwaltung:** Einzahlung der Beiträge i.H.v. 24%-33,72% durch die Auftraggeber, auf die im Vormonat an Tür an Tür-Verkäufer und gelegentliche Freiberufler ausgezahlten Entgelte (bei Entgelten von mehr als 5.000 Euro)
- **GIS/IMU/IMI:** Zahlung 2. Rate 2022

### 27. Dezember

- **MwSt.-Akonto:** Einzahlung Akonto Mehrwertsteuer, Kodex 6013 für Subjekte mit monatlicher Meldepflicht und Kodex 6035 für Subjekte mit trimestraler Meldepflicht
- **INTRASTAT:** Abgabe der zusammenfassenden Meldung für Subjekte mit monatlicher Meldepflicht

31. Dezember

- **Zusatzrente:** Angabe des Betrags der gezahlten und nicht abgezogenen Beiträge in der Einkommens- oder 730er-Erklärung an die Zusatzrentenkasse/Versicherungsgesellschaft

2. Januar 2024

- **UNIEMENS:** telematische Meldung der erhaltenen Vergütungen und Beiträge des Vormonats
- **Einheitsbuch:** Registrierung der Einträge des Vormonats
- **GIS/IMU/IMI:** Abgabe (wo vorgesehen) der GIS/IMU/IMI Erklärung betreffend die Änderungen die im Laufe des Jahres 2022 eingetreten sind.

## Ihre Ansprechpartner



**Andrea Pircher**

Wirtschafts-, Rechnungsprüfer und Steuerberater  
Stabstelle

T: 0471 310 311  
steuerberatung@hds-bz.it



**Giuliano Orepuller**

Wirtschafts-, Rechnungsprüfer und Steuerberater  
Bereichsleiter

T: 0471 310 555  
gorempuller@hds-bz.it



**Nicole Haller**

Abteilungsleiterin Bozen

T: 0471 310 414  
nhaller@hds-bz.it



**Dietmar Raich**

Abteilungsleiter Schlanders

T: 0473 732 741  
draich@hds-bz.it



**Christoph Hainz**

Abteilungsleiter Meran

T: 0473 272 536  
chainz@hds-bz.it



**Valentina Maggio**

Wirtschafts-, Rechnungsprüferin und Steuerberaterin  
Stabstelle Buchhaltung und Steuerberatung

T: 0472 271 439  
vmaggio@hds-bz.it



**Erich Zingerle**

Abteilungsleiter Bruneck

T: 0474 538 288  
ezingerle@hds-bz.it